



Informationsblatt zur Verhinderungspflege

Stand dieser Information: 06.02.2018

Bitte beachten Sie, dass für alle Leistungen der Pflegekasse zunächst eine Einstufung in die Pflegeversicherung Voraussetzung ist.

Was ist Verhinderungspflege?

Kann eine private Pflegeperson die Versorgung der pflegebedürftigen Person vorübergehend nicht sicherstellen, beteiligt sich die AOK-Pflegekasse zur Entlastung der Pflegeperson im Rahmen der Verhinderungspflege an den Kosten der Ersatzpflege. Gründe für die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege können vielfältig sein, beispielsweise ein Erholungsurlaub, eine Krankheit oder sonstige privaten Gründe.

Wer hat Anspruch auf Verhinderungspflege?

Anspruch auf Verhinderungspflege hat jede private Pflegeperson, auch wenn sie sich die Pflege mit mehreren Pflegepersonen oder einem Pflegedienst teilt.

Welche Voraussetzungen bestehen?

Die pflegebedürftige Person muss vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in ihrer häuslichen Umgebung durch eine oder mehrere Privatpersonen gepflegt worden sein.

Dauer und Kosten

Die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege übernimmt die AOK für längstens sechs Wochen (42 Tage) je Kalenderjahr. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Kalenderjahr 1.612,00 EUR nicht überschreiten. Ist der Zeitraum von 42 Kalendertagen oder aber die Höchstsumme von 1.612,00 EUR erreicht, besteht für das gesamte Kalenderjahr kein Anspruch mehr.

Möglichkeiten der Verhinderungspflege

Die Verhinderungspflege kann durch private Ersatzpflegepersonen und/oder zugelassene Pflegedienste erbracht werden. Sie ist auch außerhalb der häuslichen Umgebung in einer Pflegeeinrichtungen möglich.

Wird die Verhinderungspflege durch eine Ersatzpflegeperson durchgeführt, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert ist oder in einer häuslichen Gemeinschaft lebt, sind die Aufwendungen der Pflegekasse auf die 1,5-fache Höhe des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades beschränkt. Zusätzlich können verauslagte Kosten wie Fahrkosten oder Verdienstausschlag der Ersatzperson erstattet werden. Dies ist insgesamt bis zum Betrag von 1.612,00 EUR möglich.

Die Verhinderungspflege kann um bis zu 806,00 EUR aus noch nicht in Anspruch genommener Kurzzeitpflege im Kalenderjahr erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbedarf für Kurzzeitpflege angerechnet.

Besteht auch weiterhin Anspruch auf Pflegegeld?

Pflegegeld wird für die Dauer der Verhinderungspflege hälftig weitergezahlt.

Stundenweise Verhinderungspflege

Ist die Pflegeperson nur stundenweise (**weniger als acht Stunden täglich**) verhindert, wird das Pflegegeld für die Tage der stundenweisen Verhinderungspflege in voller Höhe weitergezahlt.

Wer ist bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert?

Verwandte der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade sind Eltern, Kinder (einschließlich für ehelich erklärte und angenommene Kinder), Großeltern, Enkelkinder und Geschwister.

Verschwägte der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade sind Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten), Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder), Großeltern der Ehegatten, Stiefgroßeltern, Schwager/Schwägerin.

Wie können Sie diese Leistungen erhalten?

Nutzen Sie einfach das Online Formular oder fordern Sie telefonisch einen Antrag bei Ihrer AOK-Pflegeberatung an. Mit der Genehmigung erhalten Sie einen Rechnungsvordruck. Sobald die Verhinderungspflege erbracht wurde und Sie die Nachweise über die entstandenen Kosten eingereicht haben, kann die Überweisung veranlasst werden. Sofern Sie einen Pflegedienst in Anspruch genommen oder die Möglichkeit eines vorübergehenden Heimaufenthaltes genutzt haben, erfolgt die Abrechnung direkt mit dem Leistungserbringer.

Bei allen Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne – telefonisch oder persönlich – mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Pflegekasse der AOK Bremen/Bremerhaven